## Infoserie: Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II

# Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 7

## Verhinderungspflege (Ersatzpflege)

Wenn die private Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder sonstiges die gewohnte Pflege zu Hause nicht erbringen kann, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten (d.h. Erstattung der Kosten nach Einreichung der Rechnungen) einer notwendigen Ersatzpflege in der Häuslichkeit (für max. sechs Wochen/Kalenderjahr) <u>bis zu</u> 1.612 €. **Voraussetzungen:** Ab Pflegegrad 2, sofern die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens seit sechs Monaten in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Leistungsbetrag bis zu 1.612 €/Kalenderjahr: "Wird die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, nicht erwerbsmäßig sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Ersatz-Pflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstausfall) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.612 Euro nicht übersteigen." (aus: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/verhinderungspflege.html)

### Verhinderungspflege ist tage- und auch stundenweise möglich, für beide gilt:

Aufstockung durch teilweise Übertragung von Mitteln der Kurzzeitpflege, d.h. die Hälfte der Mittel der Kurzzeitpflege (806 €) können für Aufwendungen der Verhinderungspflege verwandt werden. Somit können bis zu 2.418 € (1.612 € Verhinderungspflege plus 806 € aus der Kurzzeitpflege) zur Versorgung in der Häuslichkeit eingesetzt werden.

**Zusätzlich (anteiliges) Pflegegeld:** Bis zu sechs Wochen/Kalenderjahr wird auch das Pflegegeld weitergezahlt: hälftig bei tageweiser, in vollem Umfang bei stundenweiser Verhinderungspflege.

**Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegeperson:** Die Pflegeversicherung zahlt während der Verhinderung der Pflegeperson die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge weiter.

#### Demnächst folgt Teil 8 "Kurzzeitpflege"

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160